

Gültig ab: 01.01.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Arbeitslosengeld

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 142 SGB III

Anwartschaftszeit

Aktualisierung, Stand 01/2019

Die Gültigkeit des § 142 Abs. 2 SGB III (kurze Anwartschaftszeit) war bis 31.07.2021 befristet. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz) wurde diese Regelung nun bis zum 31.12.2022 verlängert.

- Gesetzestext § 142 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III
- FW 142.3

Gesetzestext

§ 142 – Anwartschaftszeit

(1) Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer in der Rahmenfrist (§ 143) mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat. Zeiten, die vor dem Tag liegen, an dem der Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen des Eintritts einer Sperrzeit erloschen ist, dienen nicht zur Erfüllung der Anwartschaftszeit.

(2) Für Arbeitslose, die die Anwartschaftszeit nach Absatz 1 nicht erfüllen sowie darlegen und nachweisen, dass

1. sich die in der Rahmenfrist zurückgelegten Beschäftigungstage überwiegend aus versicherungspflichtigen Beschäftigungen ergeben, die auf nicht mehr als zehn Wochen im Voraus durch Arbeitsvertrag zeit- oder zweckbefristet sind, und

2. das in den letzten zwölf Monaten vor der Beschäftigungslosigkeit erzielte Arbeitsentgelt die zum Zeitpunkt der Anspruchsentstehung maßgebliche Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches nicht übersteigt, gilt bis zum **31. Dezember 2022**, dass die Anwartschaftszeit sechs Monate beträgt. § 27 Absatz 3 Nummer 1 bleibt unberührt.

§ 339 - Berechnung von Zeiten

Für die Berechnung von Leistungen wird ein Monat mit 30 Tagen und eine Woche mit sieben Tagen berechnet. Bei der Anwendung der Vorschriften über die Erfüllung der für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erforderlichen Anwartschaftszeit sowie der Vorschriften über die Dauer eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach dem Ersten Abschnitt des Vierten Kapitels dieses Buches entspricht ein Monat 30 Kalendertagen. Satz 2 gilt entsprechend bei der Anwendung der Vorschriften über die Erfüllung der erforderlichen Vorbeschäftigungszeiten sowie der Vorschrift über die Dauer des Anspruchs auf Übergangsgeld im Anschluss an eine abgeschlossene Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Inhalt

Aktualisierung, Stand 01/2019.....	2
Gesetzestext.....	3
§ 142 – Anwartschaftszeit – in der ab 01.08.2016 geltenden Fassung	3
§ 339 - Berechnung von Zeiten	3
Inhalt.....	4
Fachliche Weisungen.....	5
142.1 Erfüllung der Anwartschaftszeit	5
142.2 Verkürzte Anwartschaftszeit	5
142.2.1 Nichterfüllung der Regelanwartschaftszeit.....	5
142.2.2 Überwiegend kurze Beschäftigungen	5
142.2.3 Arbeitsentgeltgrenze	6
142.3 Befristung der Regelung.....	6
142.4 Verfahren	6
Anlagen.....	8

Fachliche Weisungen

142.1 Erfüllung der Anwartschaftszeit

(1) Die Erfüllung der Anwartschaftszeit ist von der Dauer der Versicherungspflichtverhältnisse abhängig (§§ 24ff) und nicht von der Entrichtung von Beiträgen. Weder die fehlerhafte Entrichtung von Beiträgen noch die widerspruchsfreie Entgegennahme der Beiträge durch die Einzugsstelle begründen einen Anspruch auf eine Versicherungsleistung aus der Arbeitslosenversicherung.

(2) Auch Zeiten nach anderen Vorschriften (SekG, Entwicklerhelfergesetz, Art. 61 der Verordnung (EG) 883/2004) können zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen.

(3) Für die Feststellung, ob eine Anwartschaftszeit erfüllt ist, sind die Kalendertage eines Versicherungspflichtverhältnisses zu ermitteln. 30 Kalendertage entsprechen einem Monat (§ 339 Satz 2). 12 Monate entsprechen somit nicht einem Jahr.

(4) Beschäftigungszeiten, für die kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, dienen ab dem zweiten Monat nicht mehr zur Erfüllung der Anwartschaftszeit (§ 7 Abs. 3 SGB IV). Der Unterbrechungszeitraum läuft kalendermäßig ab.

[Weitere Informationen \(Anwartschaftsbegründende Zeit\)](#)

[Weitere Informationen \(Fortdauer der Versicherungspflicht bei Unterbrechungszeiten\)](#)

142.2 Verkürzte Anwartschaftszeit

Die AA sind zur Beratung verpflichtet, wenn sich Anhaltspunkte für eine kurze Anwartschaftszeit ergeben. Werden die Voraussetzungen nicht nachgewiesen, ist der Antrag abzulehnen. §§ 60 ff SGB I sind nicht anzuwenden.

142.2.1 Nichterfüllung der Regelanwartschaftszeit

§ 142 Abs. 2 ist nur anzuwenden, wenn die Anwartschaftszeit nach Abs. 1 nicht erfüllt ist.

142.2.2 Überwiegend kurze Beschäftigungen

(1) Die Tage der Beschäftigungsverhältnisse sind zu ermitteln. Kurze befristete Beschäftigungen (bis zu zehn Wochen bzw. 70 Tage) sind mit längeren oder nicht befristeten Beschäftigungen zu vergleichen. Sonstige Versicherungspflichtzeiten sind nicht in den Vergleich einzubeziehen.

(2) Zeiten der Arbeitsunfähigkeit innerhalb des Beschäftigungsverhältnisses sind als Beschäftigungstage zu zählen.

(3) Nur wenn die kurzen befristeten Beschäftigungen überwiegen, kann die Anwartschaftszeit nach § 142 Abs. 2 erfüllt werden. Dauert die ursprünglich befristete Beschäftigung tatsächlich länger als zehn Wochen, erfüllt sie nicht das Merkmal der kurzen Beschäftigung und ist im Vergleich der Beschäftigungen den längeren Beschäftigungen zuzuordnen.

[Weitere Informationen \(Überwiegend kurzfristige Beschäftigung\)](#)

142.2.3 Arbeitsentgeltgrenze

(1) Zu berücksichtigen sind alle Arbeitsentgelte, unabhängig von der Versicherungs- oder Beitragspflicht.

[Weitere Informationen \(Arbeitsentgeltgrenze\)](#)

(2) Maßgebend ist das Arbeitsentgelt, das in den letzten zwölf Monaten vor der letzten Beschäftigungslosigkeit vor Entstehung des Alg-Anspruchs erzielt worden ist. Der Beginn dieses Zeitraumes kann somit vom Beginn der Rahmenfrist abweichen. Zu berücksichtigen ist das Arbeitsentgelt, das in einem Zeitjahr (BGB) erzielt worden ist.

(3) Bei Unterschreitung der Bezugsgröße sind zur Erfüllung der kurzen Anwartschaftszeit Versicherungspflichtzeiten von 180 Tagen innerhalb der Rahmenfrist erforderlich.

(4) Einkommen aus selbständiger Tätigkeit bleibt unberücksichtigt. Sofern in der Arbeitsbescheinigung das Arbeitsentgelt genau bis zur Beitragsbemessungsgrenze bescheinigt wird, kann dies ein Hinweis darauf sein, dass die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer weiteres beitragsfreies Arbeitsentgelt erzielt hat. In diesen Fällen ist eine weitere Sachverhaltsermittlung geboten.

(5) Maßgeblich ist ausschließlich die Bezugsgröße West, auch wenn der Beschäftigungsort im Beitrittsgebiet liegt. Die für jedes Kalenderjahr maßgebliche Bezugsgröße kann im Intranet aufgerufen werden.

142.3 Befristung der Regelung

Die Regelung gilt für Ansprüche, die bis zum **31.12.2022** entstehen.

142.4 Verfahren

(1) Die Ermittlung der **verkürzten** Anwartschaftszeit und die Bemessung werden nicht durch ELBA unterstützt. Als Berechnungshilfe stehen ein Ablaufschema (Anlage 1) und ein Berechnungsblatt (Anlage 2) zur Verfügung.

[Weitere Informationen \(ELBA-AW\)](#)

(2) Wurde der Anspruch mit Zeiten nach § 28a erfüllt, ist der Fall in COLIBRI zu kennzeichnen.

[Weitere Informationen \(COLIBRI Kennzeichnung\)](#)

(3) Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages fordert jährlich einen Bericht über die Inanspruchnahme und Auswirkungen der Regelung. Die nach der Regelung des Abs. 2 erfolgten Bewilligungen bzw. Ablehnungen sind nach dem als Anlage 5 beigefügten Muster zu melden. Die DKZ kann in VERBIS aus dem Werdegang entnommen werden.

(4) Folgende BK-Vorlagen stehen zur Verfügung:

Name der Vorlage	Vorlagen-Nr.
Ablehnung Anwartschaftszeit nicht erfüllt	3s142-38
Berechnungsblatt §§ 142 Abs. 2, 147 Abs. 3	3s142-1
Erfassungsblatt für Fälle nach § 142 Abs. 2	3s142-2
Hinweis für den Arbeitslosen auf § 142 Abs. 2	3s142-3

Anlagen

Anlage 1:

Berechnungsschema für die Berechnung der Anwartschaftszeit gem. § 142 Abs. 2 und der Anspruchsdauer nach § 147 Abs. 3 SGB III.

Anlage 2:

Berechnungsblatt für die Berechnung der Anwartschaftszeit gem. § 142 Abs. 2 und der Anspruchsdauer nach § 147 Abs. 3 SGB III.

- Der Vordruck steht als BK-Vorlage zur Verfügung -

Anlage 3:

BK-Textbausteine für den Ablehnungsbescheid mit Varianten nach § 142 Abs. 2 SGB III.

Anlage 4:

Hinweise für Kunden zu §§ 142 Abs. 2, 147 Abs. 3 SGB III.

- Der Vordruck steht als BK-Vorlage zur Verfügung -

Anlage 5:

Erfassungsblatt für Fälle nach § 142 Abs. 2 SGB III.

- Der Vordruck steht als BK-Vorlage zur Verfügung -

Berechnungsschema

1. Ist die Regelanwartschaftszeit erfüllt? Ja, Ende der Prüfung
Nein, weiter mit 2.
2. Liegen in der Rahmenfrist mindestens sechs Monate Versicherungspflichtzeiten (§ 142 Abs. 2)? Nein, Ende der Prüfung
Ja, weiter mit 3.
3. Überwiegen in der Rahmenfrist die Beschäftigungstage aus versicherungspflichtigen Beschäftigungen, die im Voraus auf nicht mehr als 10 Wochen befristet waren? Zu berücksichtigen ist die Zeit des Arbeitsverhältnisses (Beginn und Ende) sowie die in dieser Zeit liegenden Zeiten der AU. Versicherungsfreie Beschäftigungen bleiben außer Betracht (unständige Beschäftigungen, geringfügige Beschäftigungen) Nein, Ende der Prüfung
Ja, weiter mit 4.
4. Das in den letzten zwölf Monaten aus allen versicherungspflichtigen und versicherungsfreien Beschäftigungen erzielte Arbeitsentgelt (auch beitragsfreies) übersteigt nicht die maßgebliche Bezugsgröße. Nicht einzubeziehen ist Einkommen aus selbständiger Tätigkeit. Maßgeblich sind die letzten zwölf (Zeit-) Monate vor der letzten Beschäftigungslosigkeit vor Anspruchsentstehung. Nein, Ende der Prüfung
Ja, weiter mit 5.
5. Die besondere Anwartschaftszeit ist erfüllt.
Die Anspruchsdauer ist zu ermitteln. weiter mit 6.
6. Ermittlung der Dauer der Versicherungspflichtverhältnisse. Es sind nur Versicherungspflichtverhältnisse innerhalb der Rahmenfrist nach § 143 zu berücksichtigen (keine Erweiterung nach § 147). weiter mit 7.
7. Ermittlung der Anspruchsdauer nach § 147 Abs. 3 (ohne Altersstufen):
Versicherungspflichtverhältnisse mind. 6 Monate: A-Dauer 3 Monate
Versicherungspflichtverhältnisse mind. 8 Monate: A-Dauer 4 Monate
Versicherungspflichtverhältnisse mind. 10 Monate: A-Dauer 5 Monate Ende der Prüfung

Kundennummer: _____

Name: _____

Berechnung der kurzen Anwartschaftszeit nach § 142 Abs. 2 SGB III

<p>1. Überwiegen in der Rahmenfrist die Beschäftigungstage aus versicherungspflichtigen Beschäftigungen, die im Voraus auf nicht mehr als zehn Wochen befristet waren?</p> <p>a) Rahmenfrist (§ 143 SGB III): _____ - _____</p> <p>b) <u>Beschäftigungen bis zu zehn Wochen (befristet)</u></p> <p>Beschäftigung von _____ bis _____ = ____ Tage</p> <p>Beschäftigung von _____ bis _____ = ____ Tage</p> <p>Beschäftigung von _____ bis _____ = ____ Tage</p> <p>Beschäftigung von _____ bis _____ = ____ Tage</p> <p>Beschäftigung von _____ bis _____ = ____ Tage</p> <p>Beschäftigung von _____ bis _____ = ____ Tage</p> <p>Beschäftigung von _____ bis _____ = ____ Tage</p> <p>Gesamtsumme der kurzen Beschäftigungen = ____ Tage</p> <p>c) <u>Beschäftigungen unbefristet oder von mehr als zehn Wochen</u></p> <p>Beschäftigung von _____ bis _____ = ____ Tage</p> <p>Beschäftigung von _____ bis _____ = ____ Tage</p> <p>Beschäftigung von _____ bis _____ = ____ Tage</p> <p>Beschäftigung von _____ bis _____ = ____ Tage</p> <p>Beschäftigung von _____ bis _____ = ____ Tage</p> <p>Beschäftigung von _____ bis _____ = ____ Tage</p> <p>Gesamtsumme der Beschäftigungen = ____ Tage</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein								
<p>2. Das in den letzten zwölf Monaten vor der letzten Beschäftigungslosigkeit erzielte Arbeitsentgelt übersteigt nicht die maßgeblich Bezugsgröße. Bei der Bewertung sind auch beitragsfreie Entgeltbestandteile zu berücksichtigen</p> <p>a) Frist: _____ - _____</p> <p>a) Summe der Entgelte aus versicherungspflichtigen Beschäftigungen (vgl. Ziff. 1) _____ €</p> <p>b) Summe der Entgelte aus versicherungsfreier Beschäftigung: _____ €</p> <p>c) Summe der Entgelte aus a) und b): _____ €</p> <p>d) Vergleich mit Bezugsgröße (GA 2.1.2 Abs. 4)</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein								
<p>3. Ermittlung der Anspruchsdauer</p> <p>a) Dauer nach § 147 Abs. 3: _____ Tage</p> <table border="1" data-bbox="236 1473 863 1585"> <tr> <td>Versicherungszeiten in Rahmenfrist (§ 143)</td> <td>6 Monate/ 180 Tage</td> <td>8 Monate/ 240 Tage</td> <td>10 Monate/ 300 Tage</td> </tr> <tr> <td>Anspruchsdauer</td> <td>3 Monate/ 90 Tage</td> <td>4 Monate/ 120 Tage</td> <td>5 Monate/ 150 Tage</td> </tr> </table> <p>b) Anspruchsdauer erhöht um erloschenen Restanspruch (§ 161 Abs. 4): _____ Tage</p>	Versicherungszeiten in Rahmenfrist (§ 143)	6 Monate/ 180 Tage	8 Monate/ 240 Tage	10 Monate/ 300 Tage	Anspruchsdauer	3 Monate/ 90 Tage	4 Monate/ 120 Tage	5 Monate/ 150 Tage		
Versicherungszeiten in Rahmenfrist (§ 143)	6 Monate/ 180 Tage	8 Monate/ 240 Tage	10 Monate/ 300 Tage							
Anspruchsdauer	3 Monate/ 90 Tage	4 Monate/ 120 Tage	5 Monate/ 150 Tage							

Verfügung	Erl. Vermerk
4. Eintragung in ELBA-AW	
5. Ablehnungsbescheid erstellen	
6. Eintragung in VerBIS	
7. Erfassungsblatt	
8. z.d.A.	

Textbausteine für den Ablehnungsbescheid

- **Einzufügender Satz, wenn weniger als sechs Monate mit Versicherungspflichtverhältnissen vorliegen:**
Die Voraussetzung für eine Anwartschaftszeit nach § 142 Abs. 2 SGB III haben Sie ebenfalls nicht erfüllt, weil Sie nicht mindestens sechs Monate in Versicherungspflichtverhältnissen gestanden haben.

- **Einzufügender Satz, wenn die kurzen Beschäftigungen nicht überwiegen:**
Die Anwartschaftszeit nach § 142 Abs. 2 SGB III haben Sie ebenfalls nicht erfüllt. Innerhalb der Rahmenfrist ist die Zahl der Tage in Beschäftigungen, die auf höchstens zehn Wochen befristet waren, nicht größer ist als die Zahl der Tage in Beschäftigungen, die unbefristet oder länger als zehn Wochen befristet waren.

- **Einzufügender Satz bei Überschreitung der Entgeltgrenze:**
Sie haben die Anwartschaftszeit nach § 142 Abs. 2 SGB III ebenfalls nicht erfüllt. Das Arbeitsentgelt, das Sie in den letzten zwölf Monaten vor Beginn der Beschäftigungslosigkeit erzielt haben, übersteigt die Bezugsgröße (Jahr: Betrag in Euro) nach § 18 Abs. 1 des Viertes Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV).[^]

Ihr Antrag auf Arbeitslosengeld

> Anrede <,
über Ihren Antrag auf Arbeitslosengeld vom >Datum< kann ich noch nicht entscheiden.

Für den Anspruch auf Arbeitslosengeld ist die (Regel-)Anwartschaftszeit erfüllt, wenn in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung Versicherungszeiten mit einer Dauer von 360 Tagen liegen. Diese Voraussetzung erfüllen Sie nicht. **Seit dem 1. August 2012 kann jedoch eine (kurze) Anwartschaftszeit erfüllt werden, wenn**

- Sie in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung Versicherungszeiten von mindestens sechs Monaten zurückgelegt und
- Sie überwiegend in Beschäftigungsverhältnissen gestanden haben, die von vornherein auf nicht mehr als 10 Wochen befristet waren, und
- Ihr Bruttoarbeitsentgelt in den letzten 12 Monaten, gerechnet vom letzten Tag Ihrer letzten Beschäftigung an rückwärts, die Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Jahr: Betrag in Euro) nicht überstiegen hat und
- Sie der Agentur für Arbeit diesen Sachverhalt darlegen und nachweisen (§ 142 Abs. 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch).

Bitte teilen Sie mir bis zum <Datum> mit, ob Sie die Regelung der kurzen Anwartschaftszeit in Anspruch nehmen wollen. Bitte nutzen hierzu die beiliegende Erklärung.

Sollten Sie diese Regelung in Anspruch nehmen, benötige ich für die Prüfung der weiteren Voraussetzungen die folgenden Unterlagen:
(Bitte übersende Sie die Unterlagen gemeinsam mit Ihrer Erklärung.)

Auswahlmöglichkeiten:

- Nachweis über das im Zeitraum vom <Datum> bis <Datum> tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt, wenn dieses oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze gelegen hat
- Nachweis über sonstiges, im Zeitraum vom <Datum> bis <Datum> erzielttes Arbeitsentgelt
- freier Text

Sollte mir bis zum <Datum> Ihre Erklärung nicht vorliegen, werde ich Ihren Antrag vom <Datum> ablehnen.

Wenn Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Agentur für Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Kundennummer:
Name, Vorname:
Geburtsdatum:

Antwort

Agentur für Arbeit <Name>

Erklärung zum Antrag vom <Datum>

Ich bitte um Prüfung, ob ich die kurze Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfülle (§ 142 Abs. 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch).

Hierzu übersende ich folgende Unterlagen:

- >Auswahl von Seite 1 übernommen <
-
-

Ort, Datum

Unterschrift

Erfassungsblatt für Fälle nach § 142 Abs. 2 -ab dem 01.08.2012-

Regionaldirektion	Kundennummer	Informationen zum Kunden			Ablehnungsgründe		Informationen zum Anspruch	
		DKZ	Geschlecht		Ablehnung wegen ...		Anspruchsdauer § 147 Abs. 3 (3,4 oder 5 Monate)	täglicher Alg-Satz (in €)
			männlich	weiblich	nicht überwiegend Be- schäftigungen mit bis zu zehn Wochen Dauer § 142 (2) Nr. 1 (Ja/Nein)	Entgelt über Jah- resentgeltgrenze § 142 (2) Nr. 2 (Ja / Nein)		